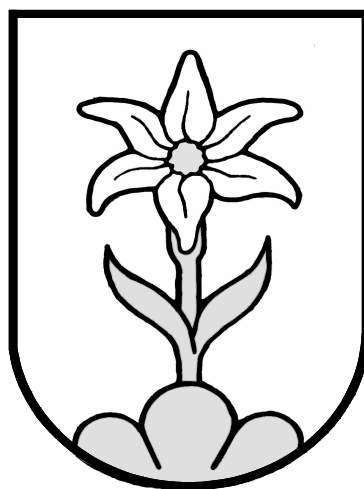


GEMEINDE ILLGAU



Jugendraumreglement

Stand 2008

Jugendraum-Reglement

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Dieses Betriebsreglement umschreibt die Rechte und Pflichten für die Benützung des Jugendraumes. Übergeordnet zu diesem Reglement gilt das Benützerreglement der Gemeinde Illgau für die Mehrzweckhalle Ilge.

1.2 Organisation

Der Jugendraum wird von der Gemeinde Illgau nach den Bestimmungen dieses Reglementes verwaltet und instandgehalten.

Die Jugendraumkommission setzt sich mindestens aus je einem Vertreter der politischen Gemeinden Illgau und Muotathal und aus je einem Vertreter der Kirchgemeinden Illgau und Muotathal und der/dem Jugendraumleiter/in zusammen. Es können auch Jugendliche Einsitz nehmen.

Die Jugendraumkommission ist das Bindeglied zwischen den Behörden und dem/der Jugendraumleiter/in, den Jugendlichen und der Bevölkerung.

1.3 Benützung

Der Jugendraum steht allen Jugendlichen ab 13 Jahren der Gemeinden Illgau und Muotathal im Rahmen der Öffnungszeiten zur Benützung offen. Auch auswärtige Jugendliche sind willkommen, wenn sie mit den Jugendlichen von Illgau und Muotathal in einer Beziehung stehen.

1.4 Vermietung

Der Jugendraum kann für Vereinsanlässe sowie private Anlässe wie Partys, Geburtstagsfeiern usw. gemietet werden. In diesem Falle gilt das Benützerreglement der Mehrzweckhalle Ilge.

1.5 Aufsicht

Als oberstes Aufsichtsorgan ist die Gemeinde Illgau vertreten durch den Gemeinderat als Eigentümer des Raumes zuständig.

Der vom Gemeinderat beauftragte Vertreter hat jederzeit das Zutrittsrecht zum Jugendraum.

Der zuständige Hauswart ist rechtzeitig über alle Anlässe im Jugendraum in Kenntnis zu setzen.

1.6 Pflichten der Benützer

Die Benützer des Jugendraumes verpflichten sich, dieses Reglement sowie die Hausordnung zu befolgen.

<h2>2. Benützerordnung</h2>

2.1 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten richten sich grundsätzlich nach den Bedürfnissen der Benützer. Die Öffnungszeiten sowie die Art des Anlasses werden im Internet unter www.illgau.ch veröffentlicht.

2.2 Verlängerungen

Verlängerungen bei besonderen Anlässen sind mindestens zwei Wochen im Voraus beim Gemeinderat mittels schriftlichem Gesuch (Standartformular) zu beantragen. Bewilligungspflichtig sind Anlässe, die länger als bis Mitternacht dauern.

2.3 Anlassbewilligung

Es wird eine jährliche Anlassbewilligung durch die Gemeinde Illgau ausgestellt.

2.4 Altersgrenze

Der Zutritt zum Jugendraum ist nur Jugendlichen ab 13 Jahren erlaubt. Für Primarschüler ist der Zutritt mit Ausnahme von Anlässen ohne Altersbeschränkung verboten.

2.5 Schlüssel

Der/die Jugendraumleiter/in ist im Besitz von zwei Jugendraum-Schlüsseln, einen für sich und einen zum Weitergeben an Aufsichtspersonen (in Absprache mit dem Hausabwart). Die Aufsichtsperson öffnet und schliesst den Jugendraum. Der Schlüssel darf ausschliesslich nur an Aufsichtspersonen weitergegeben werden.

2.6 Aufsicht

Bei jedem Anlass muss der Betrieb durch eine erwachsene Aufsichtsperson überwacht und kontrolliert werden. Dabei ist die Aufsichtsperson für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Entgegennahme des Schlüssels und des Portemonnaies
- Öffnen und Schliessen des Jugendraumes
- Arbeitsanweisungen an mitarbeitende Jugendliche
- Achten auf die Einhaltung des Reglementes und der Hausordnung
- Alle zugänglichen Räume sind durch die Aufsichtsperson zu überprüfen
- Putzen der benutzten Räumlichkeiten überwachen und Lichter usw. löschen
- Rückgabe des Schlüssels und des Portemonnaies mit den Einnahmen
- Während der Dauer des Anlasses muss die Aufsichtsperson stets erreichbar sein.

2.7 Verpflegung

Es dürfen keine selbst mitgebrachten Getränke und Esswaren konsumiert werden. Getränke und Esswaren stehen zur Verfügung.

Die Abgabe von Alkohol an Minderjährige ist gemäss den Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzes verboten.

2.8 Rauchen und Schnupfen

Das Rauchen im Jugendraum ist verboten. Für Raucher stehen beim Eingang im Freien Aschenbecher zur Verfügung.

Das Schnupfen im Jugendraum ist für Jugendliche unter 16 Jahren verboten.

2.9 Drogen, Waffen

Das Betäubungsmittelgesetz gilt uneingeschränkt auch für den Jugendraum.
Wer

- Drogen zu sich nimmt
- zu Drogenkonsum verleitet
- mit Drogen handelt oder herumzeigt

wird sofort aus dem Jugendraum und dem Ilge-Areal verwiesen und erhält Hausverbot.

Das Mitführen von Waffen ist verboten.

2.10 Unterhaltung und Spiele

Was zur Unterhaltung zur Verfügung gestellt wird, entscheidet die JRK. Die JRK soll aber auch auf Wünsche und Anregungen der Benutzer eingehen.

Die Auswahl der Filme ist auf die jüngsten anwesenden Jugendlichen abzustimmen. Brutalos und Sexfilme sind verboten.

2.11 Geräte und Einrichtungen

Der Jugendraum, die Einrichtungen und die Umgebung sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten.

2.12 Reinigung

Der Jugendraum und die benutzten WC's werden von der Aufsichtsperson und zwei jugendlichen Helfern am Schluss des Anlasses geputzt.

2.13 Kehricht

Der anfallende Kehricht ist nach jedem Anlass durch die Benutzer ordnungsgemäss zu entsorgen.

Bei den wöchentlichen Jugendtreffs kann der Kehrichtsack dem Hauswart bereitgestellt werden. Glas, Alu und Karton wird von dem/der Jugendraumleiter/in oder den von ihm/ihr dazu ernannten Personen entsorgt.

2.14 Heizung, Strom, Wasser

Die Kosten für Licht, Heizung und Wasser gehen zu Lasten der Gemeinde Illgau. Dabei ist jeder unnötige Verbrauch zu vermeiden. Unsachgemässer oder mutwilliger Verbrauch kann von der Gemeinde Illgau den Benützern in Rechnung gestellt werden.

2.15 Parkplätze

Motorfahrzeuge und Velos sind auf den zugewiesenen Plätzen abzustellen. Die Benutzer sind verpflichtet, die Parkordnung einzuhalten.

2.16 Umgebung

Auf die Nachbarn und Anwohner ist Rücksicht zu nehmen. Störender Lärm, wie z.B. sehr laute Musik, unnötiges herumfahren, usw. sind zu unterlassen. Nach 22.00 Uhr ist der Sportplatz ruhig und rasch zu verlassen.

2.17 Schäden und Haftung

Für angerichtete Schäden innerhalb und ausserhalb des Jugendraumes haftet der Verursacher bzw. der gesetzliche Vertreter. Kann der Verursacher nicht eruiert werden, wird der Schaden soweit möglich aus der Jugendraum-Kasse bezahlt. Allfällige Schäden sind unverzüglich der Aufsichtsperson zu melden.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Missachtung des Reglements

Bei Missachtung des Reglements kann die Aufsichtsperson bei der JRK für die betreffende Person ein Hausverbot beantragen.

3.2 Kontakt zu politischen- und Kirch-Gemeinden

Die Mitglieder der JRK sind die Kontaktpersonen zu ihren jeweiligen Räten.

3.3 Reglementsänderungen

Änderungen dieses Reglements können nur an Sitzungen der Jugendraumkommission im Beisein von mindestens 2/3 der Mitglieder beantragt werden. Die Änderungen müssen vom Gemeinderat beschlossen und genehmigt werden.

3.4 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat Illgau per 1. Juli 2008 in Kraft.

Durch den Gemeinderat Illgau genehmigt am 25. Juni 2008 (GRB-Nr. 2008-0313)

6434 Illgau, 25. Juni 2008

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeinde-Vizepräsident:

Markus Vogler

Markus Betschart, Gemeindeschreiber

Im Namen der Jugendraumkommission

Der Jugendraumkommissions-Präsident:

Markus Bürgler-Föhn